

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und B sind auf dem Weg zur Wohnung des Vaters des A, um sich mit C und D zu treffen. Kurz bevor sie die Wohnung erreichen, begegnet ihnen O mitsamt fünf weiteren Personen. Die streitlustige Gruppe ist alkoholisiert und beschimpft A und B als „Hurensöhne“. B gibt ihnen zu verstehen, dass man wenige Minuten abwarten solle, dann „würden sie schon sehen“.

A und B begeben sich in die Wohnung und B berichtet C und D, dass sie auf der Straße „angemacht“ worden seien. Draußen warte eine aggressive Gruppe und man solle gemeinsam nach unten gehen. Zunächst gibt sich A abgeneigt, doch schließlich ergreift er zwei Küchenmesser und übergibt diese an B und D.

Auf der Straße liefern sich die Gruppen zunächst ein Wortgefecht. In der Zwischenzeit trennen sich einzelne Personen aus den jeweiligen Gruppen heraus. Es kommt erneut zu Beleidigungen zwischen B und zwei Mitgliedern der Gruppe des O, bei denen B das Küchenmesser zur Drohung einsetzt. Diverse Anwesende schubsen einander, wobei sowohl D als auch O zu Boden gehen. Der sich gegen die Gewalt sträubende A steht zunächst abseits und versucht dann den D vom Geschehen zurückzuhalten. Dies gelingt jedoch nicht. Vielmehr prügelt sich D schließlich heftig mit O.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht verändert, um die wesentlichen Probleme deutlicher hervorzuheben.

März 2014

## Straßenauseinandersetzungs-Fall

*Anforderungen an die Tatbestandsmerkmale Schlägerei und Beteiligung*

§ 231 StGB

### Leitsätze der Bearbeiter:

1. Eine Schlägerei nach § 231 StGB liegt bei gegenseitigen Körperverletzungen mindestens dreier Personen vor.
2. Auch körperliche Auseinandersetzungen in mehreren Zweier-Konstellationen können eine Schlägerei konstituieren, sofern sie in der Zusammenschau ein einheitliches Geschehen bilden.

BGH, Urteil vom 19. Dezember 2013 – 4 StR 347/13; veröffentlicht in NStZ 2014, 147.

B, C und D verlässt der Mut und sie ergreifen die Flucht in Richtung eines nahegelegenen Spielplatzes und lassen A alleine zurück. Beim Weglaufen drückt D dem A noch sein Küchenmesser in die Hand.

Nach einem nicht eindeutig zuzuordnenden Flaschenwurf in Richtung des O, bewegt sich die Gruppe des O auf A zu. O versetzt dem A zwei Schläge und Tritte. A führt daraufhin das Messer einmal zwecks Verteidigung mit jedenfalls bedingtem Körperverletzungsvorsatz ziellos nach vorne in die Richtung des O und trifft diesen im Halsbereich. O erliegt später der 11 cm tiefen Stichverletzung. Das Landgericht hat A wegen § 231 StGB<sup>2</sup> verurteilt, vom Vorwurf des § 227 hingegen freigesprochen. Die Revision des A sowie die der Nebenklage rügen jeweils die Verletzung materiellen Rechts.

<sup>2</sup> Alle folgenden §§ sind solche des StGB.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zunächst ergeben sich einige „klassische“ Probleme, was die Strafbarkeit des A wegen des Messerstichs an sich betrifft. Der Messerstich könnte als Totschlaghandlung nach § 212 gewertet werden, sofern ein entsprechender Tötungsvorsatz nachzuweisen wäre. Nach den Feststellungen des Landgerichts handelte A nur mit bedingtem Verletzungs-, nicht aber mit Tötungsvorsatz. Jedenfalls stellt sich die Frage, ob A hierbei in Notwehr nach § 32 gehandelt hat.

Das zentrale Problem des Falls ist jedoch, ob eine Schlägerei i.S.d. § 231 Abs. 1 vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist strafbar, wer sich an einer Schlägerei oder einem von mehreren verübten Angriff beteiligt, sofern dabei der Tod oder eine schwere Körperverletzung nach § 226 verursacht wird.

Nach h.M. handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das die generelle Gefährlichkeit von Gruppengewalttätigkeit unter Strafe stellt.<sup>3</sup> Da bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen mehr als zwei Personen regelmäßig Unübersichtlichkeit herrscht, stellt die Vorschrift praktisch eine „materiellrechtlich formulierte Beweiserleichterung“ dar.<sup>4</sup>

Der **objektive Tatbestand** verlangt zunächst nur die Beteiligung des Täters an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer.

Eine **Schlägerei** ist eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene Auseinandersetzung, an der gleichzeitig mehr als zwei Personen aktiv mitwirken.<sup>5</sup> Eine körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei Personen wird zur Schlägerei, wenn eine dritte Person hinzutritt und auf einen der bei-

den einschlägt.<sup>6</sup> Wenn sich der Dritte jedoch lediglich auf das Anfeuern, also eine bloße psychische Beteiligung, beschränkt, vermag dies keine Schlägerei zu konstituieren.<sup>7</sup> Ebenso verliert eine tätliche Auseinandersetzung zwischen drei Personen ihren Charakter als Schlägerei wieder, wenn ein Beteiligter sich entfernt.<sup>8</sup>

Teilweise wird vertreten, dass im Lichte des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 Abs. 2 GG eine Schlägerei i.S.d. Tatbestandes nur dann vorliegen kann, wenn auch tatsächlich geschlagen wird.<sup>9</sup> Überwiegend soll jedoch jede andere beliebige Körperverletzung ausreichen.<sup>10</sup> So hat auch das Reichsgericht bereits im Jahr 1899 entschieden, dass Körperverletzungen durch das Werfen von Steinen für eine Schlägerei genügen.<sup>11</sup>

Zu einer klassischen Massenschlägerei ist es nicht gekommen. Vielmehr beleidigten und schubsten sich die Beteiligten. Eine tätliche körperliche Auseinandersetzung führten nur D und O. Zwischenzeitlich verließen B, C und D den Ort des Geschehens. Kurze Zeit später kam es dann zum tödlichen Messerstich des A. Im Fall wird darauf einzugehen sein, ob solche Tätlichkeiten, die nach Feststellung des Gerichts zwischen jeweils nur zwei Personen und zeitlich versetzt stattfinden, ein einheitliches Tatgeschehen zur Konstituierung einer Schlägerei i.S.d. Tatbestandes bilden.

So liegt auch eine Schlägerei vor, wenn in gewissem Abstand jeweils zwei Personen miteinander kämpfen, aber dennoch ein enger innerer Zusammenhang zwischen den Zweikämpfen be-

<sup>3</sup> BGHSt 33, 100, 103; *Fischer*, StGB, 61. Aufl. 2014, § 231 Rn. 2.

<sup>4</sup> *Paeffgen*, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 231 Rn. 2.

<sup>5</sup> *Kindhäuser*, BT I, 6. Aufl. 2014, § 11 Rn 3.

<sup>6</sup> BGH GA 1960, 213.

<sup>7</sup> *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 231 Rn. 2.

<sup>8</sup> *Henke*, Jura 1985, 585, 586.

<sup>9</sup> *Hohmann*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2012, § 231 Rn. 8.

<sup>10</sup> *Hirsch*, in LK, StGB, 11. Auflage 1998 ff., § 231 Rn. 4; *Stree/Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 7), § 231 Rn. 2.

<sup>11</sup> RGSt 32, 33 f.

steht, weshalb eine Aufspaltung in jeweils separate Auseinandersetzungen nicht sachgemäß wäre.<sup>12</sup>

Die zweite Alternative des § 231 Abs. 1 verlangt einen **von mehreren verübten Angriff**. Relevant wird diese Variante nur dann, wenn keine wechselseitigen körperlichen Auseinandersetzungen stattfinden.<sup>13</sup> Das ist der Fall, wenn ein von mindestens zwei Personen angegriffenes Opfer sich entweder nicht wehrt oder sich auf Schutzwehr beschränkt, da dann mangels wechselseitiger Tätlichkeiten keine Schlägerei gegeben ist.

An einer Schlägerei beteiligt sich, wer am Tatort anwesend ist und an der Aggression aktiv Anteil nimmt.<sup>14</sup> In erster Linie kann dies durch die Ausübung physischer Gewalt geschehen. Rechtsprechung und weite Teile der Literatur lassen aber – anders als bei der Frage, ob überhaupt eine Schlägerei vorliegt – auch eher unterstützende Beiträge, wie anfeuernde Zurufe oder ein wirksames Abhalten von Hilfe, für eine täterschaftliche Beteiligung an einer bereits stattfindenden Schlägerei genügen.<sup>15</sup> Im Rahmen des **subjektiven Tatbestandes** ist zumindest ein bedingter Vorsatz erforderlich.<sup>16</sup>

Wichtig für das Verständnis von § 231 sind Bedeutung und dogmatische Behandlung der schweren Folge (Tod oder schwere Körperverletzung). Die Mitwirkung als solche an einer Schlägerei wird nämlich erst bestraft, wenn es zu einer der beiden genannten schweren Folgen bei einem Beteiligten oder auch einem Außenstehenden<sup>17</sup> kommt. Damit stellen diese kein gewöhnliches Tatbestandsmerkmal dar, auf das sich

dann der Vorsatz gem. § 15 beziehen müsste. Andernfalls liefe nämlich der Anwendungsbereich der Norm gerade bei verabredeten, in einem Mindestmaß regulierten Schlägereien leer, denn die Mitwirkenden würden wohl vortragen, den Eintritt der schweren Folge keinesfalls gebilligt zu haben. Konzeptuell handelt es sich bei der schweren Folge nach h.M. um eine **objektive Bedingung der Strafbarkeit**, auf die sich Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld nicht erstrecken müssen.<sup>18</sup> Dem Einzelnen muss die schwere Folge nicht kausal und objektiv zugerechnet werden, es muss nur ein Kausalzusammenhang zur Schlägerei insgesamt bestehen.<sup>19</sup>

In zwei Konstellationen wird über die Auslegung der schweren Folge diskutiert: Zum einen stellt sich die Frage, ob auch derjenige nach § 231 zu bestrafen ist, bei dem die schwere Körperverletzung eintritt (der Tod scheidet in dieser Variante logischerweise aus). Ganz überwiegend wird eine Strafbarkeit auch des Verletzten unter dem Hinweis auf den klaren Wortlaut und den Zweck der Norm (Schutz vor Gefahren einer Schlägerei) bejaht.<sup>20</sup> Allerdings kann hier einzelfallabhängig nach § 60 von Strafe abgesehen werden. Sehr umstritten ist zum anderen vor allem ein zweiter Fall: Liegt eine Strafbarkeit nach § 231 auch dann vor, wenn die schwere Folge nachweislich zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Täter entweder nicht mehr oder noch nicht beteiligt war?<sup>21</sup> Während es vor allem die Rechtsprechung für irrelevant hält, wann genau die schwere Folge im Laufe einer Schlägerei eingetreten ist<sup>22</sup>, wird vielfach gefordert, jedenfalls den

<sup>12</sup> BGH NSTZ 1997, 402, 403; *Fischer* (Fn. 3), § 231 Rn. 2; *Paeffgen*, in NK (Fn. 4), § 231 Rn. 5.

<sup>13</sup> *Hohmann*, in MüKo (Fn. 9), § 231 Rn 13.

<sup>14</sup> *Fischer* (Fn. 3), § 231 Rn. 8.

<sup>15</sup> BGHSt 15, 369, 371; *Hirsch*, in LK (Fn. 10), § 231 Rn. 7; a.M. *Paeffgen*, in NK (Fn. 4), § 231 Rn. 8.

<sup>16</sup> *Hohmann*, in MüKo (Fn. 9), § 231 Rn. 17.

<sup>17</sup> *Fischer* (Fn. 3), § 231 Rn. 5.

<sup>18</sup> Statt vieler *Fischer* (Fn. 3), § 231 Rn. 5 m. w. N. und zu verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Figur.

<sup>19</sup> Darüber hinaus für die Anwendung der objektiven Zurechnungskriterien *Hardtung*, JuS 2008, 1060, 1064 f.

<sup>20</sup> BGHSt 33, 100, 104; *Fischer* (Fn. 3), § 231 Rn. 6; a.M. *Hirsch*, in LK (Fn. 10) § 231 Rn. 10.

<sup>21</sup> Vgl. *Kindhäuser* (Fn. 5), § 11 Rn. 19.

<sup>22</sup> BGHSt 14, 132; 16, 130, 132.

nachträglich Hinzutretenden nicht zu bestrafen. Denn anders als der vor dem Eintritt der schweren Folge Aussteigende habe der erst später Hinzukommende zur Gefahrschaffung in keiner Form abstrakt beigetragen.<sup>23</sup>

Die **Rechtswidrigkeit** der Tat kann nicht durch Einwilligung aller involvierten Personen ausgeschlossen werden, weil wegen der generellen Gefährlichkeit von Schlägereien kein der Dispositionsfreiheit des Einzelnen unterliegenden Rechtsgut betroffen ist und sich bereits die Einwilligung in tötungstaugliche vorsätzliche Handlungen Dritter wegen § 216 verbietet. Ebenso sind die Grenzen einer einverständlichen Selbstgefährdung wegen der mangelnden Beherrschbarkeit überschritten.<sup>24</sup>

Nach § 231 Abs. 2 entfällt die Strafbarkeit<sup>25</sup>, wenn man an der Schlägerei bzw. dem Angriff beteiligt war, ohne dass einem dies vorzuwerfen ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn zugunsten des Täters im Hinblick auf das gesamte Geschehen ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund eingreift. Ist jedoch nur eine Teilhandlung gerechtfertigt oder entschuldigt, kann nur deren Strafbarkeit entfallen, wohingegen diejenige bezüglich § 231 bestehen bleibt.<sup>26</sup>

Der Fall erweist sich hinsichtlich der objektiven Bedingung der Strafbarkeit als unproblematisch: O ist gestorben und ob A bezüglich der Todeshandlung gerechtfertigt ist, ist im Hinblick auf § 231 unerheblich. Zu erörtern ist dagegen, ob überhaupt eine Schlägerei vorlag, an der sich A beteiligt hat.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH hält zunächst eine Verurteilung des A wegen des Messerstichs nach § 212 nicht für eindeutig ausge-

schlossen und mahnt eine fundiertere Vorsatzprüfung an.<sup>27</sup> Gerade der bloße Hinweis auf eine erhöhte Tötungshemmschwelle vermöge kein argumentatives Gewicht zu entfalten.<sup>28</sup> Vorrangig beanstandet das Gericht die Annahme, die Handlung sei durch Notwehr nach § 32 gerechtfertigt. Die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz ließen nicht den sicheren Schluss zu, dass der Messerstich eine nach § 32 Abs. 2 erforderliche Notwehrhandlung darstellte, da A dem O nicht vorher mit dem Einsatz des Messers drohte.<sup>29</sup> Zudem wird auf eine mögliche Einschränkung des Notwehrrechts des A mangels Gebotenheit (Fallgruppe: Notwehrprovokation) hingewiesen.<sup>30</sup>

Der BGH weist die Ansicht des Landgerichts zurück, A habe sich von Beginn an psychisch an einer Schlägerei beteiligt und der Messerstich stünde hierzu in hinreichendem Zusammenhang.<sup>31</sup> Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergäbe sich nicht, dass es im Rahmen eines einheitlichen Tatgeschehens zu Tötlichkeiten unter mindestens drei Personen gekommen ist.<sup>32</sup>

Der Nachweis wechselseitiger Körperverletzungen konnte zunächst nur im Hinblick auf den Zweikampf zwischen O und D erbracht werden. Ansonsten sei es nur zu Schubereien zwischen diversen Gruppenmitgliedern und verbalen Auseinandersetzungen zwischen B und zwei Mitgliedern der Gruppe des O gekommen, wobei B sein Küchenmesser zur Drohung eingesetzt habe. Dies seien keine als Tötlichkeiten zu qualifizierenden Handlungen.<sup>33</sup> Auch dass D und O im Rahmen der Schubereien zu Boden gingen, lasse nicht den eindeutigen Schluss auf beigefügte Körperverletzungen zu. Der Flaschenwurf sei schließlich keine schlägerei-

<sup>23</sup> Hirsch, in LK (Fn. 10), § 231 Rn. 8; Paeffgen, in NK (Fn. 4), § 231 Rn. 9.

<sup>24</sup> Paeffgen, in NK (Fn. 4), § 231 Rn. 13.

<sup>25</sup> Die dogmatische Einordnung der Vorschrift ist streitig; vgl. Hohmann, in MüKo (Fn. 9), § 231 Rn. 19.

<sup>26</sup> Hohmann, in MüKo (Fn. 9), 231 Rn. 17.

<sup>27</sup> BGH NSTz 2014, 147, 149 Rn. 29.

<sup>28</sup> So auch jüngst BGHSt 57, 183, 190 f.

<sup>29</sup> BGH NSTz 2014, 147, 149 Rn. 22.

<sup>30</sup> BGH NSTz 2014, 147, 149 Rn. 28.

<sup>31</sup> BeckRS 2014, 01026 Rn. 8.

<sup>32</sup> BGH NSTz 2014, 147, 148 Rn. 12.

<sup>33</sup> BGH NSTz 2014, 147, 148 Rn. 14.

konstitutive Handlung, da es auch möglich sei, dass dieser von D und mithin nicht von einer dritten Person vorgenommen wurde.

Der BGH moniert ferner, dass eine Nachprüfung dahingehend unterblieben ist, ob ein einheitliches Gesamtgeschehen bis zum Ende vorlag, das nötig wäre, um die Konfrontation zwischen A und O (noch) als Teil einer Schlägerei zu werten.

Die Revision des A hat damit Erfolg und der BGH verweist die Sache zwecks neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurück. Ausdrücklich wird dabei nicht ausgeschlossen, dass es im Lichte weiterer Tatsachenfeststellungen doch noch zu einer Verurteilung des A wegen Beteiligung an einer Schlägerei kommen könnte.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das Urteil bietet Studierenden Gelegenheit, sich Struktur und Probleme von § 231 zu vergegenwärtigen.<sup>34</sup> Wichtig ist zunächst ein korrekter Prüfungsaufbau. Die schwere Folge ist als objektive Bedingung der Strafbarkeit erst nach dem subjektiven Tatbestand (oder alternativ nach der Schuld) anzusprechen. Aber auch schon im Tatbestand ist Vorsicht geboten, voreilig eine Auseinandersetzung unter mehreren Personen als Schlägerei zu bewerten.

Der bloße Hinweis auf ein vermeintlich zusammenhängendes Geschehen ohne die detaillierte Feststellung von tätlichen wechselseitigen Verletzungen mindestens dreier Personen soll gerade nicht ausreichen. Vielmehr wird es – bei richterlicher Prüfung als auch in der Klausur gleichermaßen – darauf ankommen die jeweiligen Einzelakte genau zu untersuchen, um zu ermitteln, ob diese ein taugliches tatbestandliches

Handeln darstellen und in einem ausreichenden räumlich-zeitlichen Zusammenhang stehen, um den Schluss auf ein einheitliches Gesamtgeschehen und mithin eine Schlägerei zu ziehen.

Präzision ist vor allem gefragt, die Schubereien nicht als Schlägerei zu werten, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens i.S.v. § 223<sup>35</sup> nachweislich nur bei zwei Anwesenden (O und D) gekommen ist. Der Flaschenwurf hätte dann als Tätlichkeit einer dritten Person und möglicherweise als Bindeglied der beiden Handlungskomplexe dienen können, allerdings nur, sofern ihn B oder C als dritte Tatbeteiligte getätigt hätten, was so (bisher) nicht festgestellt werden konnte. Hier steckt der Teufel tatsächlich im Detail.

Schließlich darf im zweiten Teil des Geschehens kein Angriff mehrerer angenommen werden. Dieser scheitert bereits an der aktiven Verteidigung des A, weil er sich weder den Tätlichkeiten entzog noch reine Schutzwehr übte.

Wenn letztlich Zweifel bestehen, ob die für die schwere Folge ursächliche Handlung im Rahmen einer Schlägerei begangen wurde, ist § 231 in dubio pro reo nicht anwendbar.<sup>36</sup>

#### 5. Kritik

Das Urteil des BGH erscheint begrüßenswert, doch wirft es gleichzeitig auch Fragen auf.

Der 4. Strafsenat ist insoweit konsequent, als dass er die Voraussetzungen des § 231 minutiös überprüft und deren Vorliegen einfordert. Die Entscheidung stellt eine deutliche Positionierung dar und schiebt einer laschen Handhabung der Vorschrift durch Gerichte der unteren Instanzen einen Riegel vor.

Zur Einordnung des Urteils lohnt zunächst nochmal ein Blick auf die

<sup>34</sup> Zu einer Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 231 im Rahmen der Sittenwidrigkeit von Körperverletzungen nach § 228 vgl. *Epik/Krey*, famos 5/2013, S. 5 f.

<sup>35</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 3), § 223 Rn. 4.

<sup>36</sup> *Stree/Sternberg-Lieben*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 7), § 231 Rn. 2.

Zwecke, die man § 231 primär zuschreibt.<sup>37</sup>

Konsequent erschiene das Urteil besonders, wenn man mit weiten Teilen der Literatur fordert, dass die an einer Schlägerei Beteiligten auch die Wegbereiter der schweren Folge seien müssen. Zwar muss ihnen auch nach dieser Lesart keine kausale Verursachung nachgewiesen werden, doch müssen sie im Rahmen einer Schlägerei zumindest abstrakt zum Eintritt der schweren Folge beigetragen haben. Von dieser Annahme ausgehend wird nicht bestraft, wer sich nachweislich erst nach Eintritt des Todes oder der schweren Körperverletzung an der Schlägerei beteiligt.<sup>38</sup>

A und auch wenigstens D als potenziell weiterer Beteiligter wären somit nämlich nur dann nach § 231 zu bestrafen, wenn sie für den Tod des O praktisch den Grundstein gelegt hätten, indem sie an einer Schlägerei mitwirkten und somit nicht ausschließbar ursächlich für die Folge geworden sein könnten. Dann wäre es angebracht, neben der Bestrafung für den eigentlichen Messerstich auch eine Vorfeldstrafbarkeit über § 231 anzunehmen.

Wenn man jedoch mit der Rechtsprechung jegliches Erfordernis einer abstrakten Mitverursachung ablehnt und den im Anschluss an die schwere Folge Hinzutretenden auch bestraft<sup>39</sup>, fragt sich, ob man nicht gleichzeitig weniger strenge Maßstäbe für die Existenz einer Schlägerei anlegen sollte. Eine „tumultartige“ Straßenseite, wie im vorliegenden Fall, die bei lebensnaher Betrachtung die Annahme einer Schlägerei nahelegen würde, könnte als Ergebnis kleinteiliger juristische Analyse ansonsten oft nicht mehr als tatbestandsmäßige Schlägerei gesehen werden.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob das Urteil nicht gleichzeitig dem allsei-

tig anerkannten Beweiserleichterungszweck des § 231 zuwiderläuft.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf zum 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.01.1998<sup>40</sup> sah vor, den Tatbestand mangels Effizienz und eigenständiger praktischer Bedeutung abzuschaffen. Strafbarkeitslücken entstünden aufgrund der im selben Zuge eingeführten Versuchsstrafbarkeit des § 223 und dessen erhöhtem Strafmaß keine.<sup>41</sup> Das Vorhaben wurde aber vom Bundesrat mit der Begründung unterbunden, dass § 231 einen unentbehrlichen Auffangtatbestand, insbesondere in Fällen von Beweisschwierigkeiten, darstelle.<sup>42</sup>

Tatsächlich ist die praktische Relevanz des § 231 im Vergleich zu anderen Tatbeständen jedoch verschwindend gering. So wurden im Jahr 2011 allein zwei Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge eingeleitet und im Jahr 2012 kein einziges. Die Zahl von Verfahren wegen Schlägereien mit schwerer Körperverletzung war nur unwesentlich höher.<sup>43</sup>

Im Lichte dieses vorangegangenen Streites zur Daseinsberechtigung des § 231 erscheint der Ansatz des BGH etwas verwunderlich. Wenn es gerade ein Zweck der Vorschrift sein soll, in unübersichtlichen Situationen einen Einzelbeweis entbehrlich zu machen und das Landgericht den § 231 auch entsprechend anwendet, vereitelt der BGH durch überzogene Anforderungen den intendierten Zweck. Weiterhin besteht die Gefahr, dass man eine neue Hintertür für Schutzbehauptungen auf Ebene der Tatsachenfeststellungen schafft, da ein etwaiger Beklagter durch Behauptung von Erinnerungslücken oder Schweigen bereits die Qualifikation eines Geschehens als Schlägerei verhindern könnte.

*(Felix Niedermaier / Vincent Wangelow)*

<sup>37</sup> Vgl. zum (historischen) Normverständnis Zopfs, Jura 1999, 172 ff.

<sup>38</sup> Vgl. die Nachweise in Fn. 23.

<sup>39</sup> Vgl. die Nachweise in Fn. 22.

<sup>40</sup> BGBl. I S. 164.

<sup>41</sup> BT-Drucks. 13/8587, S. 35.

<sup>42</sup> BT-Drucks. 13/8587, S. 61.

<sup>43</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2012, S. 52 f.